

Rechtsreferendare entspricht dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages übersteigt.“

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 und 4 geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 869.

20303

2035

**Verordnung zur Umstellung
von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet
des öffentlichen Dienstrechts auf Euro**

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund des § 86 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird verordnet:

Artikel I

In § 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), werden die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „400,- DM“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.

Artikel II

In § 4a der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) vom 22. Juli 1992 (GV. NRW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746) wird die Angabe „60,00 DM (30 €)“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung) vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert.

a) In Nummer 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51,20 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76,70 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76,70 Euro“ und die Angabe „1 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,60 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Angabe „1050 Deutsche Mark“ durch die Angabe „536,90 Euro“, die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556,50 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,60 Euro“ ersetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister

zugleich für
den Finanzminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 870.

205

2060

**Gesetz
zur Änderung des Polizeigesetzes
und des Ordnungsbehördengesetzes**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Polizeigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die amtliche Abkürzung „PolG NW“ durch die amtliche Abkürzung „PolG NRW“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts folgende Fassung:

„Dritter Unterabschnitt

Platzverweisung, Wohnungsverweisung und
Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

§ 34 Platzverweisung

§ 34 a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum
Schutz vor häuslicher Gewalt“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes)“ wird ein Komma angefügt, das Wort „und“ gestrichen sowie folgender Halbsatz eingefügt „Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes) und“.

4. Nach § 33 wird die Überschrift für den Dritten Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Platzverweisung, Wohnungsverweisung und
Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“

5. Nach § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34 a

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot
zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.

(2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.

(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.

(5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person

während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.“

6. In § 35 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. das unerlässlich ist, um eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot nach § 34 a durchzusetzen,“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

7. In § 53 Abs. 1 werden das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
– Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115), wird wie folgt geändert:

§ 24 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„§ 34, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, §§ 36 bis 46.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 870.

2121

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche
und nichttierärztliche Heilberufe
und der Verordnung über Zuständigkeiten
im Arzneimittelwesen und nach dem
Medizinproduktegesetz

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I